



**Sektion Rosenheim
Deutscher Alpenverein**

Satzung

der

Sektion Rosenheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.

- gegründet am 23. September 1877 -

Eingetragen seit 7. 12.1900 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim unter der Nr. 149

§§ Übersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Verwirklichung der Satzungszwecke
§ 4	Mitgliedschaft der Sektion
§ 5	Selbstlosigkeit
§ 6	Arten der Mitgliedschaft
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 9	Austritt (Kündigung), Streichung
§ 10	Ausschluss
§ 11	Mitgliedsbeiträge
§ 12	Organe der Sektion
§ 13	Mitgliederversammlung
§ 14	- Einberufung
§ 15	- Beschlussfassung
§ 16	Vorstand
§ 17	- Amtsdauer
§ 18	- Aufgaben
§ 19	Beirat
§ 20	Ehrenrat
§ 21	Abteilungen
§ 22	Rechnungsprüfer
§ 23	Vereinsjahr und Rechnungslegung
§ 24	Auflösung
§ 25	Inkrafttreten

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Sektion Rosenheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion auf gemeinnütziger Grundlage ist,
 - das Bergsteigen, Klettern, Wandern und andere alpine Sportarten, besonders für die Jugend zu fördern und zu pflegen,
 - die Förderung weiterer sportlicher Aktivitäten,
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege insbesondere in den (Vor) Alpen,
 - die Förderung der Rettung aus Bergnot
 - die Förderung der Jugendhilfe;im Rahmen dieser Vereinszwecke gehört es zu den Aufgaben des Vereins,
 - die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern,
 - die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhaltenund dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
2. Auf den Gebieten des Sports will die Sektion gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag leisten zur Förderung des Bergsteigens und Bergwanderns, des Wintersports und weiterer sportlicher Aktivitäten.
3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.
4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Rettung aus Bergnot , sowie der Jugendhilfe.
5. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen sowie Maßnahmen zur Auflösung der Sektion sollen vor Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

§ 3

Verwirklichung der Satzungszwecke

1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die im folgendem beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Sektion verwirklicht.
2. Die **Förderung des Sports** im Sinne der Satzung erfolgt insbesondere
 - a) **durch** bergsteigerische und alpinsportliche Unternehmungen, Veranstaltungen, Touren und Ausbildungskurse;
 - b) **durch** entsprechenden Sportunterricht und Sportkurse;
 - c) **durch** gemeinschaftliche Fahrten, Wanderungen und geführte Touren wie z.B. im Bereich des Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Sportkletterns, von Hochtouren, des geologischen Wanderns, jeweils mit von der Sektion beauftragten Fachkräften wie z.B. Bergführer, Fachübungsleiter, Sportlehrer;
 - d) **durch** die Organisation von Veranstaltungen im Bereich weiterer sportlicher Aktivitäten, wie z.B. Konditionstraining, Sportgymnastik, Sportklettern;
 - e) **durch** die Veranstaltung von Sportkletterwettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des Deutschen Alpenvereins, wie z.B. Bouldermeisterschaften;
 - f) **durch** Bau und Erhalt von Wegen und Routen, um die umweltverträgliche und sichere Ausübung des Bergsports im Sinne der Satzungszwecke zu gewährleisten;
 - g) **durch** Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen, einschließlich der Verschaffung von Nutzungsmöglichkeiten solcher Anlagen, die von Dritten betrieben werden;
 - h) **durch** Erwerb, Erhalten und Betreiben von (Schutz)-Hütten in den (Vor) Alpen und in den Hochgebirgen als Stützpunkte und Sicherheitsunterstand (wie z. B. zur Unterkunft, Verpflegung und als Ausbildungsstandort) im Rahmen der Ausübung des Bergsteigens, Bergwanderns, Skisports und anderer alpiner Sportarten; sei es als bewirtschaftete Hütten, auch soweit sie von Dritten betrieben werden, oder sei es als Selbstversorgerhütten;
 - i) **durch** die Unterstützung von Expeditionen zur bergsteigerischen Ausbildung;
 - j) **durch** die Organisation von Vortragsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Vereinszwecke z. B. durch Seminare;
 - k) **durch** Ausleihe von Bergsportausrüstung, Sicherheits- und Kartenmaterial und einschlägiger Fachliteratur;

- l) **durch** Förderung der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte.
3. Die **Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege** insbesondere in den (Vor-) Alpen erfolgt insbesondere:
 - a) **durch** naturschutz- und landschaftsverträgliche Gestaltung von Wegen, Klettersteigen und Routen;
 - b) **durch** Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere bei der Ausübung der bergsportlichen Aktivitäten im Sinne der Satzungszwecke;
 - c) **durch** umweltverträgliche Versorgung- und Entsorgungsmaßnahmen in der Bergwelt;
 - d) **durch** Maßnahmen zur Betreuung von Schutzgebieten;
 - e) **durch** Herstellung einer umweltverträglichen Infrastruktur bei Ausübung des Bergsports.
4. Die **Förderung der Jugendhilfe** erfolgt insbesondere durch Ausbildungsmaßnahmen und Gruppenarbeit nach Maßgabe der Jugendordnung des Deutschen Alpenvereins und den Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV).
5. Die Förderung der Rettung aus Bergnot erfolgt insbesondere durch das Bereithalten von Rettungsräumen auf den (Schutz) Hütten, auch zur Lagerung von Rettungsmaterial, und durch das Mitwirken bei der Durchführung des alpinen Rettungswesens anderer Organisationen.
6. Im übrigen werden die Satzungszwecke verwirklicht durch laufende Information der Mitglieder über die Sektionsarbeit, über die Angebote an die Mitglieder und über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke jeweils in Form einer Mitgliederzeitschrift oder sonstiger Medien.

§ 4

Mitgliedschaft der Sektion

1. Die Sektion kann Vereinigungen die mit dem Satzungszwecke der Sektion vereinbar sind beitreten.
2. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.
Alle Rechten und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft für die Sektion ergeben sich aus der Satzung des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.

§ 5

Selbstlosigkeit

1. Die Sektion ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Sektion dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Tätigkeiten für die Sektion im Rahmen einer Organstellung sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch.
5. Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden, soweit sie im Interesse der Sektion notwendig waren, im Rahmen einer vom Vorstandschaff zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung.
6. Soweit Sektionsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Sektion im Auftrag tätig sind, ermittelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Einzelvereinbarungen.

Mitgliedschaft

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sektion kann jede natürliche Person werden.
2. Ordentliche Mitgliedschaft
 - kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.
 - können auch Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erwerben.
3. Ehrenmitgliedschaft

kann einzelnen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden, wenn sie sich hervorragende Verdienste um die Sektion und bei deren Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben
 - durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Sektion und Anerkennung der Satzung – dies kann auch über moderne Kommunikationswege erfolgen -
 - die Annahme durch den Vorstand
 - die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.

2. Die Entscheidung über die Aufnahme kann vom Vorstand delegiert werden.

3. Bei Minderjährigen bis zum vollendetem 14. Lebensjahr übt der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten, die über die Teilnahme an Sektionsveranstaltungen hinausgehen, selbst aus. Nach dem vollendetem 14. Lebensjahr kann der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zur Ausübung der genannten Rechte und Pflichten ermächtigen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt (Kündigung),
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Verpflichtung, noch bestehende Forderungen der Sektion zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 9

Austritt (Kündigung), Streichung

1. Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Sektion zu erklären. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres möglich. Sie muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen..
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ende eines Vereinsjahres von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres mit fälligen Beiträgen oder sonstigen Mitgliederpflichten im Rückstand ist. Die Streichung wird zu Beginn des nächsten Vereinsjahres wirksam.

§ 10

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere.:
 - Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des Alpenvereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des Alpenvereins;
 - gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben.
5. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form
 - von Aufnahmebeiträgen,
 - Jahresbeiträgen
 - oder Sonderumlagen.

2. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens da Doppelte des von der Sektion zu leistenden Abführungsbeitrages an den Deutschen Alpenverein.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Ermäßigungen zu gewähren.

4. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 31.01. des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten.

5. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres kann die Sektion dem eintretenden Mitglied Ermäßigungen aus dem Anteil des Beitrages, den die Sektion nicht an den DAV abzuführen hat (Sektionsanteil), gewähren.

6. Die Pflicht zur Entrichtung eines Jahresbeitrages wird durch Bezug einer Beitragsmarke der jeweiligen Mitgliederkategorie erfüllt. Die Mitgliederrechte beginnen mit Bezug der Jahresmarke und erlöschen mit der Gültigkeit der Jahresmarke, spätestens am 31.01. des folgenden Jahres. Ohne Erwerb einer Beitragsmarke ruhen die Mitgliederrechte.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen der Sektion und die alpine Kameradschaft gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden, sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane folge zu leisten, soweit sie sich im Rahmen der Satzung halten.

Organe der Sektion

§ 12 Organe

Organe der Sektion sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Ehrenrat

Mitgliederversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienen Mitglieder der Sektion.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Beirates
 - Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags und Investitionsplanes des Vorstandes
 - Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - Wahl von Mitgliedern des Beirates, Ehrenrates und Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder
 - Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Rahmen der Berufung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Sektion oder im Oberbayerischen Volksblatt. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum der Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge von Mitgliedern, die bei einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung und zulässigen Anträge entsprechend zu ergänzen.

Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zu Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anders.

5. Satzungsänderungen sind 5 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu Einsichtnahme für die Mitglieder aufzulegen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

3. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur an ein Mitglied der Sektion schriftlich. bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit bestimmt.
 - Änderungen der Satzung oder für die Änderung der Zwecke des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen im Bereich der Verwirklichung der Vereinszwecke und der Änderung der Zwecke der Sektion bedürfen der Genehmigung des Deutschen Alpenvereins e. V.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie zwei an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§16

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Vertreter der Sektionsjugend

2. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von € 5000,-- und mehr wird die Sektion von zwei der vorgenannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 17

Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gewählt.

2. Jedes Mitgliede des Vorstandes ist einzeln zu wählen, wenn die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Das Mitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

3. Die Vereinigung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

4. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Sektion und führt deren Geschäfte, er ist für alle Angelegenheiten der Sektion zuständig, soweit sie nicht Gesetz oder diese Satzung anderes festlegen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Rechnungslegung (Finanzbuchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen)
 - b) über
 - die Zulassung eines Mitgliedschaftserwerbes,
 - den Ausschluss
 - die Streichungeines Mitgliedes zu entscheiden
 - c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, die Tagesordnung dafür aufzustellen
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - e) in der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht abzugeben.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 19

Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
2. Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm gehören insbesondere an:

Ausbildungsreferent
Hüttenreferent Brunnstein
Hüttenreferent Hochries
Naturschutzreferent
Pressereferent
Schriftführer
Tourenreferent
Wegewart

3. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
4. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der 1. Vorsitzende ist von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. .
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 20

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.

3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren durch zu führen.
4. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 21

Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Gruppen (z.B. Jugendbergsteiger, Junioren, Jungmannschaft, Kinder, Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.
4. Die Gruppen bzw. deren Leiter sind gegenüber dem Vorstand der Sektion jährlich zur nachweislichen Rechnungslegung verpflichtet.

§ 22

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben die Rechnungslegung zu prüfen im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen.
3. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes oder sonstiger Organe der Sektion.

§ 23

Vereinsjahr und Rechnungslegung

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche, handelsrechtliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen aufzustellen.

§ 24

Auflösung

1. Die Auflösung der Sektion kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist der Liquidationsüberschuss zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Zuwendung soll möglichst an den Deutschen Alpenverein oder einer/mehreren seiner Sektionen erfolgen, wenn die Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Sektion aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25
Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Satzung der
Sektion Rosenheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.

ist durch die Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2001 beschlossen worden.
2. Diese Satzung soll ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister gelten.
3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die erste Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.

Rosenheim, den 4. Juli 2001

Vorstand

Franz Knarr
1. Vorsitzender

Wolfgang Sieber
2. Vorsitzender

Werner Karl
3. Vorsitzender

Dieter Vögele
Schatzmeister

Yvonne Großmann
Vertreter der Sektionsjugend